

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2137/98 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1998

## zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 62/98 des Rates vom 19.  
Dezember 1997 über Maßnahmen zur Erhaltung und  
Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbe-  
reich des Übereinkommens über die künftige multilate-  
rale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im  
Nordwestatlantik (1998) <sup>(3)</sup> sieht für 1998 Quoten für  
Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-  
Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische Flagge

führen oder in Portugal registriert sind, die für 1998 zuge-  
teilte Quote erreicht; Portugal hat die Fischerei dieses  
Bestandes mit Wirkung vom 4. September 1998 verboten;  
dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der  
NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische  
Flagge führen oder in Portugal registriert sind, gilt die  
Portugal für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der NAFO-Zone 3M  
durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder  
in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 121.